

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr 281

Dienstag den 4. Dezember 1917 abends

83. Jahrgang

Abgabe von Nahrungsmitteln.

§ 1. Nahrungsmittel (Hälsenfrüchte, aus solchen hergestelltes Mehl, Grieß, Graupen, Gersten- und Hafernahrungsmittel jeder Art [Mehl, Floden, Grütze usw.], Teigwaren, Kartoffelpräparate und kochfertige Suppen) dürfen nur gegen Lebensmittel- oder besondere Nahrungsmittelmarken abgegeben werden.

§ 2. Für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, sowie für Kinder im 3. und 4. Lebensjahre sind besondere Marken oder besonders gekennzeichnete Lebensmittelmarken auszugeben, um eine bevorzugte Versorgung derselben mit Nahrungsmitteln zu ermöglichen.

Personen in voller Selbstversorgung mit Fleisch oder mit Fett oder mit Gerste bez. Hafer und sämtliche Angehörige ihres Haushaltes erhalten keine Lebensmittelmarken für Nahrungsmittel.

§ 3. Der Kommunalverband hat über die Ausgestaltung der Lebensmittelmarken und insbesondere darüber Bestimmungen zu treffen,

a) an welche weiteren Personen (Selbsterzeuger von Gemüse, Teilselbsterzeuger usw.) überhaupt keine Lebensmittelmarken für Nahrungsmittel oder solche, die nur zum Bezuge einer entsprechend herabgesetzten Menge ermächtigt sind, auszugeben sind,

b) in welchem Umfange Kranken ein nach ärztlicher Vorschrift erforderlicher erhöhter Bezug von Nahrungsmitteln zugestanden wird,

c) in welcher Weise der durch Verordnung vom 17. April 1917 Absatz 4 (1318 II B VII) vorgeschriebene Markenzwang durchzuführen ist,

d) ob für Kinder von Selbsterzeugern im Sinne von § 2 Absatz 2 bis zum 4. Lebensjahre Marken zum Bezuge von Grieß oder Hafernahrungsmitteln in beschränkter Menge auszugeben werden sollen.

§ 3. Die Lebensmittelmarken sind für den Bezirk des ganzen Kommunalverbandes auszugeben. Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft kann der Kommunalverband Gemeinden, deren Verwaltung volle Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verteilung der Nahrungsmittel bietet, auf Verlangen die Ausgabe besonderer Marken für ihren Bezirk gestatten. Mehrere Kommunalverbände oder Gemeinden können gemeinschaftlich für alle beteiligten Bezirke gültige Lebensmittelmarken ausgeben.

§ 4. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden mit eigenen Lebensmittelmarken bestimmen, welche Mengen für einen gewissen Zeitraum oder auf die einzelne Marke abgegeben werden können.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Bestehende Regelungen der Kommunalverbände und Gemeinden bleiben in Geltung, soweit sie vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen oder durch die Vorschriften der Kommunalverbände abgeändert werden.

Dresden, am 29. November 1917.

Ministerium des Innern.

Vertilches und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Kommenden Donnerstag findet der zweite Vortragsabend des Gewerbevereins statt. Als Redner wurde Herr Fabrikant Janßen hier gewonnen, der uns erläutern wird, was Deutschland nach dem Kriege braucht, um existieren zu können; was wir alle, was jeder einzelne von uns haben muß, soll nicht seine Lebenshaltung auf ein unerträgliches Maß zurückgeschraubt, soll nicht unser Dasein als das eines Kulturvolkes in Frage gestellt werden. Es handelt sich um denselben Vortrag, den Herr Janßen bereits einmal vor einer beschränkten Zahl von Zuhörern hielt und der damals ungeteilten Beifall fand und allseitig den Wunsch zutage treten ließ, die Ausführungen auch einem großen Kreise zugänglich zu machen. Wir haben bereits damals empfehlend auf den Vortrag hingewiesen und können heute nur noch unterstreichen: Jeder gehe hin, ganz gleich, welchen Standes er ist! Der zweite Teil des Abends bietet Heiteres durch das Auftreten des beliebten Herrn Arthur Boese. Der Eintrittspreis ist niedrig. Wer aber ein übriges tun will, tue es: der Ertrag soll die Weihnachtsfreude in der Kinderbewahranstalt erhöhen.

Feldgraue Schauspieler in Dippoldiswalde. Am Mittwoch den 12. Dezember abends 1/28 Uhr wird in der „Reichskrone“ eine ebenso eigenartige wie prächtig unterhaltliche Theateraufführung stattfinden, eine Aufführung durch feldgraue Berufsschauspieler. Das „Theater der Feldgrauen“ aus Dresden ist ein ganz eigenartiges Unternehmen. Seine Mitglieder sind Feldzugsteilnehmer und andere Heeresangehörige, alle Berufsschauspieler und bis vor ihrer Einziehung zum Heer Solomilitärglieder angeheuerer Stadt- und Kurtheater, u. a. aus Berlin, Dresden, Cassel, Stettin, Magdeburg, Hamburg, Bad Dornhausen, Zittau und Weissen. Auch die für die Gattpielreise verpflichteten Damen sind Mitglieder angeheuerer Bühnen. Die künstlerische Leitung liegt in den Händen des Herrn Richard Benbow vom Dresdner Zentraltheater, die geschäftliche Leitung wurde Herrn Redakteur Alfred Pröhl aus Wittweida, Redner des Sächsischen Landesverbandes für Volksbildung, übertragen. Zur Aufführung kommt hier das heitere vieraktige Volksstück mit Gesang und Tanz „Im Krug zum grünen Kranz“ von H. Spänckh, Bodenstedt, Musik von Wismar Rosenbahl.

Dieses prächtig unterhaltende Stück ist in Dresden 45 Mal vor ausverkauftem Hause gegeben worden und auch alle bisherigen Gastspiele des Theaters der Feldgrauen fanden vor gänzlich ausverkauftem Hause statt. Der Reinertrag der Gastspiele wird dem stello. Generalkommando 12 für Kriegswohlfahrtszwecke überwiesen. Die Eigenart des Unternehmens und sein guter Zweck dürften auch hier zu einem vollen Hause beitragen. Der Kartenvorverkauf befindet sich bei Herrn Feiler Kothe.

In der gestrigen Kirchenvorstandssitzung wurde beschlossen, infolge Kohlenmangels die Kriegsbetstunden am Mittwoch ausfallen zu lassen und dafür Sonntags an Stelle des Abendgottesdienstes zu halten. Und zwar sollen diese sonntägigen Kriegsbetstunden nicht von 6 bis 7, sondern von 5 bis 6 Uhr stattfinden, eine Zeit, die für Stadt und Land gleich günstig erscheint. Der Beschluß tritt sofort in Kraft, so daß also morgen keine Kriegsbetstunde ist, sondern erst am Sonntag nachmittag 5 Uhr. Von Sonntag an wird die Kirche geheizt sein.

Eine unruhige Nacht liegt hinter uns. Am Mittwoch erlöste Feueralarm. Das große, in der Hauptsache hölzerne Schuppengebäude der Kranigischen Gärtnerei, in dem Lehrling und Kriegsgefangener ihre Schlafstellen hatten, in dem aber auch Schweine, Kaninchen, Hühner, die Wintertohlen, Vorräte und Handwerkszeug untergebracht waren, ist ein Raub der Flammen geworden. Das Feuer ist auf der Westseite ausgebrochen, sodas der heftige Wind die Flammen über das lange Gebäude hintrieb. Als die ersten Hilfsbereiten anlangten, stand bereits der ganze Dachstuhl in hellen Flammen; ja, es war überhaupt nicht mehr möglich, in das Gebäude einzudringen. Die am anderen Ende des Gebäudes Schlafenden haben nicht einmal vollständig ihre geringe Habe zu retten vermocht. Die Freiwillige Feuerwehr konnte nur noch vom Hydranten aus abbläuen. Herr Kranig, den leider empfindlicher Schaden treffen dürfte, steht zurzeit im Heere.

Rechtzeitige Weihnachtsanzeigen sind doppelt wertvoll, sowohl für das Publikum, das danach begehren seinen Bedarf auswählen kann, wie für den Geschäftsmann, der nach den harten Jahreswochen vielfach auf die Einnahmen während der Weihnachtszeit angewiesen ist. Das Weihnachtsangebot an Waren ist im ganzen ge-

nommen noch immer reichlich, aber die Menge der einzelnen Gegenstände ist beschränkt. Wer also seinen Wunsch auf einen bestimmten Artikel richtet, muß sich beeilen. Im Interesse seiner Rundschau muß also jeder Geschäftsmann darauf hinweisen, und die Rundschau sich danach richten.

Obgleich auf allen Gebieten unserer Kriegswirtschaft Mangel an Arbeitskräften herrscht, sind die Fälle nicht ganz vereinzelt, daß dienstentlassene Kriegsbeschädigte durch offenes Betteln oder Hausieren usw. die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen. Die Bevölkerung muß darüber aufgeklärt werden, daß sie durch ihre gutgemeinte Mildtätigkeit, das begreifliche Mitleid mit den Kriegsbeschädigten, dazu beiträgt, minderwertige und volkswirtschaftlich wertlose Menschen heranzuziehen. Tatsächlich werden alle Kriegsbeschädigten mit verschwindend wenigen Ausnahmen in der Lage sein, sich neben der Rente durch ihrer Hände Arbeit einen auskömmlichen Verdienst zu sichern. Sollte wirklich einmal, infolge des Zusammenstehens ungünstiger Verhältnisse, die staatliche Versorgung unzureichend sein, so wird sicher der Heimdanke oder eine andere gemeinnützige Organisation helfend eingreifen.

Es ist die Frage gestellt worden, ob der § 234 des BGB. (Sicherheitsleistung durch Wertpapiere zu 75 % ihres Nennwertes) auf Kriegsanleihe zutrafte. Darauf ist bejahend zu antworten. — Eine Änderung des § 234 in Bezug auf die Kriegsanleihe ist bisher nicht erfolgt. Da aber die Kriegsanleihepapiere mit ihren 5 %igen Zinsfuß jetzt die besten Staatspapiere sind und es auch nach dem Kriege bleiben werden, da weiter nach menschlicher Voraussicht der Kurs der Kriegsanleihe nur ganz wenig sinken, höchstwahrscheinlich aber wesentlich steigen wird, so beilehen die Darlehnsklassen Kriegsanleihepapiere jetzt schon mit 85 % ihres Ausgabewertes. Das ist ein schlagender Beweis für die Sicherheit der deutschen Kriegsanleihe.

Zur Bekämpfung der gefährlichen Bismarckie, die sich in letzter Zeit in Böhmen stark ausgebreitet hat, ist von der sächsischen Regierung ein Beobachtungsdiens an der sächsisch-böhmisch-bayrischen Grenze eingerichtet worden, der von besonderen Sachverständigen ausgeübt wird. Am 10. Dezember wird außerdem an der Forstakademie in Tharandt ein unentgeltlicher Lehrgang zur

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 65 bez. 50 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeliefert, im reaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.